

# RS Vwgh 1989/9/20 89/01/0248

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1989

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §39a;

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs5;

B-VG Art8;

## Rechtssatz

Der belannten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie dem Berufungswerber zum Zwecke der Verbesserung seiner in spanischer Sprache eingebrachten Berufung die Vorlage einer Berufung in deutscher Sprache aufgetragen hat und nicht bereits gewesen ist, die in spanischer Sprache erhobene Berufung einer meritorischen Behandlung zu unterziehen.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Berufungsrecht Diverses Formgebrenen behebbare Amtssprache Verbesserungsauftrag Bejahung Berufungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010248.X04

## Im RIS seit

07.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>